

Stand: 03.04.2013

**Verwaltungsvereinbarung
zur Organisation des Betriebs und der Nutzung des Digitalfunks bei
den polizeilichen und nichtpolizeilichen Behörden und Organisatio-
nen mit Sicherheitsaufgaben in Schleswig-Holstein**

vom 15. April 2013

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch den Innenminister Andreas Breitner,
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel,

nachfolgend: Land,

dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag, vertreten durch den Vorsitzenden Reinhard
Sager und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Jan-Christian Erps,
Reventlouallee 6, 24105 Kiel,

nachfolgend: Landkreistag,

dem Städteverband Schleswig-Holstein, vertreten durch den Vorsitzenden Bernd Saxe und
das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Jochen von Allwörden,
Reventlouallee 6, 24105 Kiel,

nachfolgend: Städteverband,

dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag, vertreten durch den Vorsitzenden Michael
Koch und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Jörg Bülow,
Reventlouallee 6, 24105 Kiel,

nachfolgend: Gemeindetag

und

dem Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein, vertreten durch den Vorsitzenden,
Landesbrandmeister Detlef Radtke,
Sophienblatt 33, 24114 Kiel,

nachfolgend: Landesfeuerwehrverband

Präambel

Der Betrieb und die Nutzung des Digitalfunks in Schleswig-Holstein soll im ständigen Dialog mit den Vertretungen der Anwenderinnen und Anwender gesteuert, organisiert und begleitet werden. Grundverständnis dieser Zusammenarbeit von Feuerwehren, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und der Polizei ist ein partnerschaftliches und interessengerechtes Zusammenwirken in einer gemeinsamen Organisationsstruktur. Dafür wird im Geschäftsbereich des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein eine Nutzerorganisation Digitalfunk eingerichtet, deren Strukturen in der nachfolgenden Vereinbarung geregelt werden.

Die Mitglieder im Nutzerbeirat geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 1

Gremien

- (1) Zwischen den Vertragspartnern wird vereinbart, folgende Gremien einzurichten:
 - Lenkungsausschuss Digitalfunk
 - Nutzerbeirat Digitalfunk
- (2) Die Gremien sind dem Geschäftsbereich des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zugeordnet.

§ 2

Lenkungsausschuss

- (1) Der Lenkungsausschuss trifft die grundlegenden Leitungs- und Führungsentscheidungen, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung des Digitalfunks ergeben und schafft die dafür notwendigen finanziellen Voraussetzungen.
 - (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Lenkungsausschuss an:
 1. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Innenministeriums
 2. die Geschäftsführungen der kommunalen Landesverbände
 3. die Abteilungsleitungen der Kommunal- und Polizeiabteilung im Innenministerium
 4. der Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein
 5. die oder der Vorsitzende des Nutzerbeirates
- Nicht stimmberechtigte Mitglieder im Lenkungsausschuss sind
1. die Leitung der Koordinierenden Stelle und
 2. die Leitung der Geschäftsstelle zur Protokollführung

- (3) Den Vorsitz hat die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Innenministeriums.
- (4) Der Lenkungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über Streitfragen im Nutzerbeirat.
 2. Festlegen richtungweisender Entscheidungen des Landes Schleswig-Holstein für die Vertretung der Interessen auf Bundesebene, z.B.in der BDBOS.
 3. Richtungweisende Vorgaben für den einheitlichen Betrieb und die einheitliche Nutzung des Digitalfunks in Schleswig-Holstein.
 4. Berufung der Mitglieder im Nutzerbeirat auf Vorschlag durch die entsendende Stelle für die Dauer von zwei Jahren.
- (5) Der Lenkungsausschuss tagt anlassbezogen, mindestens aber einmal jährlich. Eine Sitzung ist insbesondere dann einzuberufen, wenn nach den Beratungsergebnissen des Nutzerbeirates ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann und / oder Führungs- und Leitungsentscheidungen durch den Lenkungsausschuss zu treffen sind.

Eine Sitzung ist ferner dann einzuberufen, wenn die oder der Vorsitzende oder ein Mitglied dies fordert.
- (6) Die oder der Vorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zum Lenkungsausschuss ein. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen mit Begründung spätestens drei Wochen vor der Sitzung der oder dem Vorsitzenden zugeleitet werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Beschlüsse im Lenkungsausschuss sind einstimmig zu treffen. Die Übertragung von Stimmrechten ist im Ausnahmefall möglich. Sie erfolgt schriftlich. Über die Beschlüsse des Lenkungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Mitglied zu übersenden.
- (8) Der Lenkungsausschuss beruft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Nutzerbeirates für die Dauer von zwei Jahren.

§ 3

Nutzerbeirat

- (1) Der Nutzerbeirat Digitalfunk vertritt und bündelt die Interessen der Anwenderinnen und Anwender der nichtpolizeilichen und polizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Schleswig-Holstein. Die Mitglieder des Nutzerbeirates verpflichten sich, den Betrieb und die Nutzung des Digitalfunks in Schleswig-Holstein zu fördern und auf eine einheitliche Umsetzung der im Nutzerbeirat getroffenen Entscheidungen im eigenen Bereich hinzuwirken.

- (2) Beschlüsse im Nutzerbeirat sind einvernehmlich zu fassen.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Nutzerbeirates sind
 1. zwei Vertretungen des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein aus der Kommunal- und Polizeiabteilung
 2. je einer Vertretung
 - a. des Landespolizeiamtes,
 - b. der drei Kommunalen Landesverbände,
 - c. des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein,
 3. vier Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte für den Rettungsdienst, die Feuerwehr, den Katastrophenschutz und die Feuerwehr- und Rettungsleitstellen,
 4. die oder der VorsitzendeNicht stimmberechtigte Mitglieder des Nutzerbeirates sind
 1. die Leitung der Koordinierenden Stelle und
 2. die Leitung der Autorisierten Stelle
- (4) Der Nutzerbeirat wählt für die Dauer der Berufungszeit eine Stellvertretung für die oder den Vorsitzenden.
- (5) Auf Vorschlag der Mitglieder des Nutzerbeirates kann die oder der Vorsitzende darüber hinaus themen- und anlassbezogenen Fachvertretungen sowie Vorsitzende der Arbeitsgruppen an den Sitzungen des Nutzerbeirates beratend teilnehmen lassen.
- (6) Der Nutzerbeirat hat folgende Aufgaben und Befugnisse
 1. Beratung der Leitung der Koordinierenden Stelle in allen grundlegenden Angelegenheiten der taktischen, technischen und organisatorischen Leistungsfähigkeit des Netzbetriebes sowie der Endgeräte,
 2. Erarbeitung von Vorlagen für Führungs- und Leitungsentscheidungen durch den Lenkungsausschuss,
 3. Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Vorgabe von Arbeitsaufträgen an diese zur Vorbereitung seiner Beratungen
- (6) Zur inhaltlichen Vorbereitung und fachlichen Beratung werden dem Nutzerbeirat ständige Arbeitsgruppen insbesondere für folgende Bereiche zugeordnet:
 - Landesbetriebskonzept
 - Endgeräte
 - Taktik (einschließlich Funkrufnamen und Einsatzleitstellen)
- (7) Der Nutzerbeirat bedient sich einer Geschäftsstelle.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Nutzerbeirates gewährleistet für die Anwenderinnen und Anwender der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit

Sicherheitsaufgaben den Erfahrungs- und Informationstransfer. Für die mehrjährige und stufenweise Migrationsphase erfolgt dies über die Rendsburger Runde.

- (9) Mitglieder der Rendsburger Runde sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes und als untere Katastrophenschutzbehörden, der Landesverbände der Trägerorganisationen des Katastrophenschutzdienstes, der kommunalen Landesverbände sowie die Kreis- und Stadtwehrführungen, die oder der Vorsitzende des Nutzerbeirates, die Leitungen der Koordinierenden sowie der Autorisierten Stelle und die Geschäftsführung des Nutzerbeirats.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Sie wird unbefristet geschlossen.
- (2) Die Regelungen des § 127 LVwG bleiben unberührt. Anpassungsverlangen und Kündigung nach § 127 Abs. 1 Satz 1 LVwG müssen schriftlich erfolgen.
- (3) Andere als in dieser Vereinbarung getroffene Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, wobei die Vertretungsmacht der handelnden Personen zweifelsfrei feststehen und erforderlichenfalls nachgewiesen sein muss. Diese Erfordernisse gelten auch für eine Vereinbarung, durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll.

Unterschriften

Geschäftsordnung für den Nutzerbeirat

Stand: 15. April 2013

1. Allgemeines

Im Nutzerbeirat werden die Interessen aller Anwenderinnen und Anwender der nicht-polizeilichen und polizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben mit dem Ziel zusammengeführt, diese in ihren technischen, taktischen und operativen Merkmalen auf einander abzustimmen, um anforderungsbezogen den Betrieb und die Nutzung des Digitalfunks in Schleswig-Holstein sicherzustellen.

Die vorliegende Geschäftsordnung wird in ihren Regelungen den sich aus der Praxis ergebenden Anforderungen aus der Zusammenarbeit im Nutzerbeirat fortgeschrieben und diesen angepasst.

2. Einberufung

Der Nutzerbeirat tagt mindestens zweimal jährlich. Auf Antrag des Lenkungsausschusses oder aus der Mitte der Mitglieder des Nutzerbeirates können weitere Sitzungen einberufen werden.

3. Beschlussfassung

- (1) Die Beratungsergebnisse müssen im Interessenausgleich die jeweiligen Nutzungsanforderungen erfüllen. Dabei ist die Gewichtung des Einsatzablaufes der nichtpolizeilichen oder polizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben gleichermaßen zu berücksichtigen.
- (2) Die Leitung der Koordinierenden Stelle ist nicht stimmberechtigt.
- (3) Ist ein Einvernehmen im Nutzerbeirat nicht herzustellen, entscheidet der Lenkungsausschuss nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Nutzerbeirates und der Leitung der Koordinierenden Stelle.

4. Zusammenarbeit mit der Koordinierenden Stelle

Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Nutzerbeirat informiert die Leitung der Koordinierenden Stelle über den Sachstand des Netzbetriebes sowie über die durchgeführten oder geplanten Maßnahmen zum Erhalt dessen technischer und taktischer Leistungsfähigkeit.

5. Arbeitsgruppen

- (1) Der Nutzerbeirat kann nach § 3 Abs. 6, Nr. 3 der Verwaltungsvereinbarung Arbeitsgruppen und Vorgabe von Arbeitsaufträgen an diese zur Vorbereitung seiner Beratungen einrichten.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Nutzerbeirates unter jeweiliger Berücksichtigung der Interessen der

nichtpolizeilichen und polizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben berufen. Der jeweilige Arbeitsgruppenvorsitz wird durch die Mitglieder im Nutzerbeirat festgelegt.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgruppen können auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden beratend an den Sitzungen des Nutzerbeirates teilnehmen.
- (4) Die Aufgabenstellung und Zielsetzungen der Arbeitsgruppen werden durch das jeweilige Mandat des Nutzerbeirates festgelegt. Sofern sich aus den Auftragsbearbeitungen die Notwendigkeit von Auftragserweiterungen ergeben, können diese nach vorheriger Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Nutzerbeirates erfolgen.
- (5) Über den jeweiligen Sachstand der Auftragsbearbeitung und die abschließenden Arbeitsergebnisse berichtet die oder der Vorsitzende der jeweiligen Arbeitsgruppe dem Nutzerbeirat. Die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen werden durch den Nutzerbeirat beschlossen.
- (6) Die Mitgliedschaft in den Arbeitsgruppen endet mit der jeweiligen Auftragserfüllung, die vom Nutzerbeirat festgestellt wird. Die Arbeitsgruppe wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Nutzerbeirates aufgelöst.
- (7) Die Zeitfolge der Arbeitsgruppensitzungen orientiert sich nach der Notwendigkeit der Themenbearbeitung oder an den Zeitvorgaben durch den Nutzerbeirat. Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgruppe lädt die jeweiligen Mitglieder zu den Arbeitsgruppensitzungen ein.

6. Geschäftsstelle Nutzerbeirat

- (1) Die Geschäftsstelle Nutzerbeirat koordiniert die Gremien zur Organisation des Betriebs und der Nutzung Digitalfunk und führt die Geschäfte des Nutzerbeirates.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden im Referat 33 des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein wahrgenommen.
- (3) Die Geschäftsstelle
 - a. gewährleistet zwischen den Sitzungen des Nutzerbeirates die Verbindung zur Leitung der Koordinierenden Stelle,
 - b. bereitet die Sitzungen des Nutzerbeirates vor und koordiniert bzw. kontrolliert die Umsetzung der Beratungsergebnisse
 - c. veranlasst die Veröffentlichung der Beratungsergebnisse des Nutzerbeirates und deren Sachstand zu den Nutzern des Digitalfunks beispielsweise über die interaktive Internetpräsenz und zeitnahe Informationstage an der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein.